



Verwaltungsvorschrift
Allgemein erteilte Kassenanordnung
zur VV Nr. 1.1.2 für Zahlungen, Buch-
führung und Rechnungslegung (§§70 bis
72 und 74 bis 80 BHO)



Bundesministerium
der Finanzen



1 Anwendungsbereich

(1) Gem. VV Nr. 1.1.2 für Zahlungen, Buchführung und Rechnungslegung (§§70 bis 72 und 74 bis 80 BHO) wird im Einvernehmen mit dem Bundesrechnungshof für die in der Aufstellung A (Annahmen) und Aufstellung B (Auszahlungen) genannten Fälle eine allgemeine Kassenanordnung erteilt.

(2) Die Beauftragten für den Haushalt der obersten Bundesbehörden können für ihren Geschäftsbereich die allgemein erteilten Kassenanordnungen ganz oder teilweise aufheben und anstelle dessen die Erteilung förmlicher Kassenanordnungen vorschreiben.

(3) Bei Einsatz automatisierter Verfahren nach VV Nr. 6 für Zahlungen, Buchführung und Rechnungslegung (§§ 70 bis 72 und 74 bis 80 BHO) sind Kassenanordnungen, mit Ausnahme der in den Nrn. 5 der Aufstellungen A und B genannten Fälle, **immer** förmlich anzuordnen. Die Regelungen der Verfahrensrichtlinie für die Nutzung der elektronischen Schnittstellen zum automatisierten Verfahren für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des Bundes (VerfRiBeS-HKR) sind anzuwenden.

2 Verfahren

2.1 Feststellung der rechnerischen und sachlichen Richtigkeit

Allgemein erteilte Kassenanordnungen werden aufgrund der Feststellung der rechnerischen und sachlichen Richtigkeit ausgeführt. Die Feststellungen können von einer Person bescheinigt werden. Die Regelungen der Nr. 3.1 Abs. 2 und 4 der Verfahrensrichtlinie für Mittelverteiler und Titelverwalter für das automatisierte Verfahren für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des Bundes (VerfRiB-MV/TV-HKR) gelten entsprechend.

2.2 HKR-Vordrucke als Buchungsbelege

(1) Mit Ausnahme der in den Nrn. 5 der Aufstellungen A und B genannten Fälle sind grundsätzlich für allgemein erteilte

- Annahmeanordnungen (Aufstellung A) der HKR-Vordruck M02 und
- Auszahlungsanordnungen (Aufstellung B) der HKR-Vordruck M03

zu verwenden. Die bestehenden Sonderregelungen für Zahlstellen bleiben unberührt.

(2) Für die in den Nrn. 5 der Aufstellungen A und B genannten Fälle ist nur der HICO-Dialog (Beleg E4I), das HKR@WEB (Interne Verrechnung) oder die elektronische Schnittstelle F15z (VSL 29981) zu verwenden.

(3) Mit meiner vorherigen Zustimmung dürfen in Ausnahmefällen die Erfassungsmuster M 22 oder M 23 verwendet werden.

(4) Für die von den Bundesländern

- an den Bund abzuführenden Steuern (Nummer 4 der Aufstellung A) ist der HKR-Vordruck M 21 und
- zurückgerufenen überzahlten Steuerablieferungen (Nummer 4 der Aufstellung B) ist der HKR-Vordruck M 31

zu verwenden.

(5) Auslandszahlungen sind immer förmlich anzuordnen.



Nr.	Allgemeine Annahmeanordnung ist erteilt für
1	Einnahmen bis zu einem Betrag von 300 Euro zu Gunsten von Titeln der Gruppen 119, 124 und 125 sowie die Einnahmen, die aufgrund des Haushaltsgesetzes oder eines Haushaltsvermerks bei einem Ausgabetitel zu buchen sind
2	Einnahmen aufgrund amtlicher Festsetzungen im Zoll- und Steuerbereich sowie in übertragenen Aufgabenbereichen (bei Abwicklung über Bundeskasse immer mit HKR-Vordruck M 02)
3	Einnahmen von Steuern, die vor der Einzahlung nicht festgesetzt, aber von den Steuerpflichtigen aufgrund von Anmeldungen, Anzeigen usw. abzuführen sind (Abwicklung nur über Zahlstelle)
4	Einnahmen und Einzahlungen von Steuern, die von den Bundesländern an den Bund abzuführen sind
5	Einzahlungen im Rahmen der internen Verrechnung zwischen Behörden der unmittelbaren Bundesverwaltung (§ 61 BHO) zu Gunsten der Titel der Gruppe 381
6	Einzahlungen in Vorkonten zum Bundeshaushalt (auch in Verbindung mit dem Abrufverfahren)
7	Einzahlungen von Erlösen, die bei der Verwertung eingezogener Sachen anfallen
8	Einzahlungen von Sicherheiten im Rahmen von Steuer- und Zollverfahren bzw. bei Bußgeld- und Strafverfahren
9	Strafen, Bußgelder/Geldauflagen, Verwarnungsgelder und damit zusammenhängende Gebühren und Kosten (Auslagen)
10	Einzahlungen von Gebühren und Auslagen aufgrund amtlicher Gebührentarife und Kostenfestsetzungen, auch im Vollstreckungsverfahren, sowie Auslagen nach dem Auslandskosten-gesetz
11	Einzahlungen bei Zahlstellen, die im Zusammenhang mit einem Verwaltungsvollstreckungsverfahren angenommen wurden und deren Weiterleitung an die Behörde, die das Vollstreckungsverfahren veranlasst hat, entfällt (da bereits ein entsprechender Betrag abgeführt worden ist)
12	Einzahlungen, die wegen fehlender Zuständigkeiten der für Zahlungen zuständigen Stelle bzw. wegen fehlender Annahmeanordnung vorübergehend in Verwahrung zu nehmen sind
13	Kursgewinne, ggf. gekürzt um Gebühren und Auslagen
14	Kleinbeträge gemäß der VV zu § 59 BHO
15	Zinsen (Anlage zur VV Nummer 3.3. zu § 34 BHO), Säumniszuschläge, Mahnkosten
16	Einzahlungen von gefundenen Zahlungsmitteln, die in Verwahrung zu nehmen sind



Nr.	Allgemeine Auszahlungsanordnung ist erteilt für
1	Ausgaben bis zu einem Betrag von 300 Euro zu Lasten von Titeln der Obergruppen 51, 53 und 54
2	Ausgaben aufgrund von Erstattungen, die aus Vorauszahlungen an Steuern oder Gebühren entstanden sind und den endgültig festgesetzten Sollbetrag übersteigen
3	Ausgaben aufgrund von Erstattungen von <ul style="list-style-type: none">- Kraftfahrzeugsteuer gem. § 14 KraftStDV und- Umsatzsteuer über die Beförderung von Personen im grenzüberschreitenden Gelegenheitsverkehr für nicht im Inland zugelassene Kraftomnibusse nach der Neufestsetzung bei der Ausreise
4	Ausgaben und Auszahlungen aufgrund überzahlter Steuerablieferungen der Bundesländer, die zurückgerufen werden
5	Auszahlungen im Rahmen der internen Verrechnung zwischen Behörden der unmittelbaren Bundesverwaltung (§ 61 BHO) zu Lasten der Titel der Gruppe 981
6	Auszahlungen aus Vorkonten zum Bundeshaushalt (auch in Verbindung mit dem Abrufverfahren)
7	Auszahlungen von Gebühren und Auslagen, die durch den Anschluss einer für Zahlungen zuständigen Stelle an ein Kreditinstitut, einschließlich der Deutschen Bundesbank, entstehen
8	Auszahlungen von Sicherheiten in Zollverfahren
9	Auszahlungen von eingezahlten Sicherheiten der Aufstellung A Nr. 8 an eine andere Bundeskasse oder Zahlstelle des Bundes oder an eine andere Kasse oder Zahlstelle einer juristischen Person des öffentlichen Rechts
10	Auszahlung von Überzahlungen oder Einzahlungen, die wegen fehlender Zuständigkeit einer Zahlstelle von dieser an den Einzahler zurückzuzahlen oder an eine Bundeskasse oder Zahlstelle des Bundes oder an eine andere Kasse oder Zahlstelle einer juristischen Person des öffentlichen Rechts weiterzuleiten sind
11	Auszahlungen von Kursverlusten und damit im Zusammenhang stehende Gebühren und Auslagen
12	Auszahlungen, die von der für Zahlungen zuständigen Stelle als Vorschuss zu buchen sind, weil die Auszahlung im Lastschriftverfahren über ein Konto der für Zahlungen zuständigen Stelle geleistet wurde und für die keine Auszahlungsanordnung oder ein Buchungsbeleg des Bewirtschafters bei dieser Stelle vorliegt
13	Auszahlungen von Rückrufen, die vorher bei einer für Zahlungen zuständigen Stelle eingezahlt wurden. Die Bundeskassen sind berechtigt, die bereits auf Sachbuchkonten eines Bewirtschafters gebuchten Einzahlungen wieder auszubuchen (Rotbuchung). Der Bewirtschaftler erhält unmittelbar als Nachweis der Buchung eine Durchschrift des Kassenbelegs. Die ursprüngliche Sollstellung im Zahlungsüberwachungsverfahren des Bundes (ZÜV) wird im laufenden Haushaltsjahr automatisiert veranlasst.
14	Auszahlung von Beträgen, die bei Zahlstellen im Zusammenhang mit einem Verwaltungsvollstreckungsverfahren eingegangen sind und an die Behörde weitergeleitet werden, die das Vollstreckungsverfahren veranlasst hat